

Reglement vom 26sten Jenner 1804. über die Bestellung von Bezirksärzten.

A n z a h l.

In jeder der zehn verfassungsmäßigen Bezirks-
Sektionen, wird ein Bezirksarzt ernannt.

W a h l a r t.

Die Mitglieder des Sanitäts-Collegii, die Be-
zirks- und Unterstatthalter, die Bezirksrichter, kön-
nen nicht zu Bezirksärzten gewählt werden.

Wenn der Bezirksarzt zugleich Gemeindevor-
mann ist, so soll er bey Obduktionsfällen und
gerichtlichen Untersuchungen, den nächsten benach-
barten Gemeindevormann zuziehen.

Zu wichtigen Untersuchungen mögen die Herrn
Archiater,
Poliater,
Oberschnittarzt und
Spithalarzt,

nach einer unter sich einzuführenden Abwechslung,
so daß immer ein Arzt und ein Wundarzt zusam-
men geordnet sind, auf die Aufforderung der
Justizcommission gebraucht werden.

Zu Besetzung der Bezirksarztstellen schlägt
das Sanitäts-Collegium, dem Kleinen Rathe, je
nach der Anzahl der brauchbaren Subjekte, für

jeden Platz, wo möglich zwey oder mehrere Candidaten vor.

Das Sanitäts-Collegium ernennt jedem Bezirksarzt einen Adjunkten, der ihn in Krankheit, Abwesenheits- und andern Fällen, wo der Bezirksarzt nicht selbst funktioniren kann, vertrittet. Es wird sich zu diesem Ende von dem Bezirksarzt ein Verzeichniß der in seiner Sektion zu dieser Stelle tauglichen Aerzte und Wundärzte eingeben lassen, ohne übrigens in seiner Wahl ausschließlich an dasselbe gebunden zu seyn.

B e s o l d u n g.

In Betrachtung der beschränkten ökonomischen Kräfte des Staats, und in Erwartung, daß jeder gemeynnützig-denkende Bezirksarzt, schon durch die mit seiner Stelle verbundene Ehre und das dadurch vermehrte öffentliche Zutrauen sich zum Theil entschädiget finden werde, — ist den Bezirksärzten, nicht sowohl ein Gehalt, als eine Entschädigung oder ein jährliches Wartgeld von 80 Franken bestimmt; in der Meinung, daß sie bey gerichtlichen Verrichtungen innerhalb ihres Jurisdiktionkreises auf den Fuß wie die Jurisdiktionstrichter, und wenn die gerichtlichen Verrichtungen ausserhalb des Jurisdiktionkreises der Bezirksärzte statt haben, auf den Fuß, wie die Bezirksrichter auf den Augenscheinen, entschädiget werden — für ihre Bemühungen bezahlt werden sollen. Die richterliche

Behörde wird, wenn diese Taxe von dem Schuldigen nicht erhalten werden kann, die Bezirksärzte aus der zu Händen des Staates zu führenden Bussen- und Sporteln-Casse bezahlen.

Wenn die Bezirksärzte außerordentliche Reisen oder Bemühungen aus Auftrag des Sanitäts-Collegii verrichten müssen, so werden sie von demselben auf den nemlichen Fuß entschädigt.

Pflichtordnung für die Bezirksärzte, vom 26sten Jenner 1804.

§. 1. Die Bezirksärzte sind verpflichtet, auf die officielle Auffoderung der amtlichen Behörden, ihrer eignen oder auch einer benachbarten Bezirkssektion, alle gerichtlichen Obduktionen bey Todten und Lebendigen vorzunehmen, und dabey nach der ihnen zuzustellenden Anleitung zu verfahren. Bey allen wichtigen Fällen werden sie ihre Adjunkten, oder bey deren Entfernung oder Abwesenheit einen andern sachkundigen Arzt oder Wundarzt zuziehen. Von jedem Visum repertum oder Bericht, den sie über ihr Befinden der richterlichen Behörde eingeben, senden sie dem Sanitäts-Collegio unverweilt eine gleichlautende Abschrift zu.

§. 2. So wie es überhaupt die Pflicht eines